Deutscher Bundestag

19. Wahlperiode 19.02.2021

'orabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetz

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

(Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

A. Problem und Ziel

Der Rat der Europäischen Union hat am 14. Dezember 2020 den Beschluss über das System der Eigenmittel der Europäischen Union angenommen. Dieser Beschluss soll an die Stelle des Beschlusses des Rates 2014/335/EU, Euratom vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union treten.

Der Beschluss basiert auf der Einigung der Staats- und Regierungschefs bei der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. – 21. Juli 2020. Er setzt die Schlussfolgerungen um, die die Einnahmeseite des dort beschlossenen Finanzpakets betreffen. Der Europäische Rat fand vor dem Hintergrund der CO-VID-19-Pandemie statt, die die Europäische Union und die Mitgliedstaaten vor eine historische Herausforderung stellt. Mit dem zukünftigen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR 2021-2027) und dem temporären Aufbauinstrument "Next Generation EU" (NGEU) wurde dabei ein Paket von Maßnahmen vereinbart, das einen verlässlichen, angemessenen und zukunftsgerichteten Rahmen für die Aufgaben und Herausforderungen der EU Haushalte in den nächsten Jahren schafft und über die EU Haushalte auch die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie in den Mitgliedstaaten eindämmt und mildert. Der Eigenmittelbeschluss regelt die wesentlichen Grundlagen der Finanzierung dieser Maßnahmen.

Bezüglich der Eigenmittelfinanzierung des EU-Haushaltes werden dabei gegenüber dem bisherigen Eigenmittelbeschluss einige Anpassungen vorgenommen, die in Folge des Austritts des Vereinigten Königreiches und der Auswirkungen der Pandemie auf das EU-Bruttonationaleinkommen erforderlich werden. Als Beitrag zu einer angemesseneren Lastenteilung in der Finanzperiode 2021 - 2027 werden Korrekturen der Eigenmittelverpflichtungen zugunsten einiger Mitgliedstaaten vorgenommen, darunter auch Deutschland. Zudem wird ab 2021 eine neue Eigenmittelkategorie in Form einer so genannten Plastik-Abgabe eingeführt.

Zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU wird auf Basis von Art 122 AEUV die Europäische Kommission im Eigenmittelbeschluss ermächtigt, Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Aufnahme dieser Kredite am Kapitalmarkt und entsprechend auch die ersten Auszahlungen aus dem Aufbauinstrument NGEU an die Mitgliedstaaten kann erst beginnen, wenn der neue Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist. Das erfordert, dass er in allen Mitgliedstaaten entsprechend den jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ratifiziert wurde. Die der Europäischen Kommission übertragene Befugnis zur Mittelaufnahme ist im Eigenmittelbeschluss hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihrem Zweck klar begrenzt. Die generierten Mittel werden über die Instrumente und Programme des MFR für Ausgaben verwendet sowie als Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben – allerdings nur zur Verwendung im Rahmen des Aufbauinstrumentes NGEU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19 Krise. Die Rückzahlung der Kredite, die zur Finanzierung von Ausgaben aufgenommen wurden, erfolgt aus dem EU-Haushalt.

B. Lösung

Der auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft gestützte Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 tritt erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft. Gemäß § 3 Abs. 1 Integrationsverantwortungsgesetz (IntVG) in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf der Eigenmittelbeschluss daher der Zustimmung der für die Bundesgesetzgebung zuständigen Körperschaften in Form eines Bundesgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Eigenmittelbeschluss bildet die wesentliche, rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer sogenannten Erhebungskostenpauschale in Höhe von zukünftig 25 % direkt an den Unionshaushalt weitergeleitet.

Neben den traditionellen Eigenmitteln wird der Unionshaushalt aus drei weiteren Quellen finanziert werden: aus den Eigenmitteln auf Basis der Mehrwertsteuer (sogenannte MwSt-Eigenmittel); einer neuen Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls (der sogenannten Plastik-Abgabe) und den Eigenmitteln auf Basis des Bruttonationaleinkommens (sogenannte BNE-Eigenmittel). Diese drei Eigenmittelarten der Europäischen Union werden aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht. Die BNE-Eigenmittel werden weiterhin die wichtigste Finanzierungsquelle des EU-Haushaltes bleiben und im Rahmen des MFR 2021–2027 voraussichtlich rund 73% der Eigenmittelzahlungen ausmachen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung des Europäischen Rates vom 17. – 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen für

den Zeitraum 2021 – 2027 würden sich die Gesamtabführungen an Eigenmitteln durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen Eigenmittelbeschluss unter Annahme der vollen Ausschöpfung der jährlichen Obergrenzen des Finanzrahmens wie folgt entwickeln (in Mrd. EUR, Angaben in laufenden Preisen):

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
38,0	38,0	38,2	39,7	41,0	42,4	43,1

^{*}Annahmen: neuer EMB ab 01.01.2021; 2021 Haushaltsentwurf KOM; 2022-27 Haushaltsvolumen gem. ER-Einigung

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Aktualisierte Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung veröffentlicht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger einge-führt, vereinfacht oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es werden keine Vorgaben oder Informationspflichten für Unternehmen eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Da keine Informationspflichten eingeführt werden, entstehen auch keine Bürokratiekosten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bleibt im Ganzen betrachtet in etwa unverän-dert: durch die Einführung einer Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls steigt der Erfüllungsaufwand der nationalen Verwaltung zunächst geringfügig an; durch die Vereinfachung des MwSt-Eigenmittels verringert er sich dagegen wieder.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel eingeführt, das 0,80 EUR/ Kilo-gramm nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr beträgt. Nach Maßgabe von Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle muss die Menge der in den Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen und die Menge, die davon recycelt wurde, an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Berechnung des Eigenmittels wird auf diesen statistischen Daten aufsetzen und die errechnete Menge des nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr in Deutschland lediglich mit 0,80 EUR/Kilogramm multiplizieren. Der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist entsprechend gering einzuschätzen.

Auf der anderen Seite wird das MwSt-Eigenmittel vereinfacht: Ausgangspunkt für die Berechnungen bleiben weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze und Anwendungsbereiche innerhalb der EU berücksichtigt. Der GMS stellt dabei den durchschnittlichen Mehrwertsteuersatz aller steuerpflichtigen Umsätze des Mitgliedstaates dar und basiert auf aufwendigen Berechnungen. Mit dem Eigenmittelbeschluss muss der GMS nun nicht mehr jährlich berechnet werden, sondern wird für den Zeitraum des MFR auf Basis der Daten für das Jahr 2016 festgeschrieben. Gleichzeitig müssen zukünftig Ausgleichsbeträge nur noch für Vertragsverletzungen und territoriale Anwendungsbereiche ermittelt werden, die Berechnung des Mehrwertsteuer-Eigenmittels wird damit erheblich erleichtert.

F. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

orabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetz

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 19. Februar 2021

An den Präsidenten des Deutschen Bundestages Herrn Dr. Wolfgang Schäuble Platz der Republik 1 11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 1000. Sitzung am 12. Februar 2021 beschlossen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Entwurf eines Gesetzes zum Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom

(Eigenmittelbeschluss-Ratifizierungsgesetz – ERatG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem Beschluss EU/ Euratom Nr. 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das System der Eigenmittel der Europäischen Union (ABI. EU Nr. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) wird zugestimmt. Der Beschluss wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem der Beschluss nach seinem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Beschluss des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Euro-päischen Union ist gestützt auf Artikel 311 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und auf Artikel 106a des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft. Danach erlässt der Rat einstimmig nach Anhörung des Europäischen Parlaments einen Beschluss, mit dem die Bestimmungen über das System der Eigenmittel der Europäischen Union festgelegt werden. Dieser Beschluss tritt gemäß Art. 311 Abs. 2 S. 3 AEUV erst nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden und damit von Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung geschaffen werden, dass der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Aus Gründen der Rechtsklarheit ist der Tag, an dem der Eigenmittelbeschluss nach sei-nem Artikel 12 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt be-kannt zu geben.

III. Alternativen

Keine

IV. Gesetzgebungskompetenz

Nach Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 IntVG ist für die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zu einem Beschluss des Rates gemäß Artikel 311 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Gesetz erforderlich. Gemäß Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes bedarf dieses Gesetz der Zustimmung des Bundesrates.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Das Gesetz ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden. Der Eigenmittelbeschluss tritt allerdings erst in Kraft, wenn alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorgaben ihre Zustimmung erteilt haben.

1. Wesentliche Auswirkungen

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die Traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer Erhebungskostenpauschale von zukünftig 25 % direkt an den Unionshaushalt weitergeleitet.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel, nämlich eine Abgabe der Mit-gliedstaaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls, einge-führt.

Der deutsche Anteil an den vereinfachten MwSt-Eigenmitteln, der Abgabe der Mitglied-staaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls und den BNE-Eigenmitteln der Europäischen Union wird aus dem Steueraufkommen des Bundes aufge-bracht.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird die Europäische Kommission zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU ermächtigt, Mittel bis zu einem Betrag von 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 am Kapitalmarkt aufzunehmen. Die Aufnahme dieser Kredite am Kapitalmarkt und entsprechend auch die ersten Auszahlungen aus dem Aufbauinstrument NGEU an die Mitgliedstaaten kann erst beginnen, wenn der Eigenmittelbeschluss in Kraft getreten ist. Die der Europäischen Kommission übertragenen Befugnisse zur Mittelaufnahme sind im Eigenmittelbeschluss hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihrem Zweck klar begrenzt. Die generierten Mittel werden zum ausschließlichen Zweck der Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise über die Instrumente und Programme des MFR für Ausgaben verwendet sowie als Darlehen an die Mitgliedstaaten vergeben.

Der neue Eigenmittelbeschluss wird nach Abschluss des Ratifizierungsverfahrens in allen Mitgliedstaaten rückwirkend ab dem 1. Januar 2021 angewandt. Bis dahin bleibt der bisherige Eigenmittelbeschluss gültig.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird eine neue Eigenmittelkategorie, die sogenannte Plastik-Abgabe, eingeführt. Sie wird berechnet auf Basis des Gewichts der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nicht-recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff. Auf diese Weise soll der Unionshaushalt dazu beitragen, einen Anreiz zur Verringerung des Verbrauchs von Einwegkunststoffen, zur Förderung des Recyclings und zur Unterstützung der Kreislaufwirtschaft zu schaffen.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der Eigenmittelbeschluss bildet die rechtliche Grundlage für die Ermittlung der Eigenmittelverpflichtungen der Mitgliedstaaten zur Finanzierung des Unionshaushaltes und damit der Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten. Die tatsächlichen Abführungen eines Mitgliedstaates sind auf dieser Grundlage maßgeblich von der Höhe des im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festgestellten Ausgabevolumens sowie von der Wirtschaftsentwicklung abhängig.

Die traditionellen Eigenmittel, die insbesondere die Zolleinnahmen umfassen, werden von den Mitgliedstaaten erhoben und nach Einbehalt einer so genannten Erhebungskostenpauschale von zukünftig 25 % direkt an den EU-Haushalt weitergeleitet.

Neben den traditionellen Eigenmitteln wird der Unionshaushalt aus drei weiteren Quellen finanziert werden: aus den Eigenmitteln auf Basis der Mehrwertsteuer (sogenannte MwSt-Eigenmittel); einer neuen Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls und den Eigenmitteln auf Basis des Bruttonationaleinkommens (sogenannte BNE-Eigenmittel). Diese drei Eigenmittelarten der Europäischen Union werden aus dem Steueraufkommen des Bundes aufgebracht. Die BNE-Eigenmittel werden weiterhin die wichtigste Finanzierungsquelle des EU-Haushaltes bleiben und im Rahmen des MFR 2021–2027 voraussichtlich rund 73% der Eigenmittelzahlungen ausmachen.

Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Außerordentlichen Tagung des Europäi-schen Rates vom 17. – 21. Juli 2020 zum Mehrjährigen Finanzrahmen für den Zeitraum 2021 – 2027 würden sich die Gesamtabführungen an Eigenmitteln durch die Bundesrepublik Deutschland nach dem neuen Eigenmittelbeschluss unter Annahme der vollen Ausschöpfung der jährlichen Obergrenzen des Finanzrahmens voraussichtlich wie folgt entwickeln (in Mrd. EUR, Angaben in laufenden Preisen):

2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
38,0	38,0	38,2	39,7	41,0	42,4	43,1

^{*}Annahmen: neuer EMB ab 01.01.2021; 2021 Haushaltsentwurf KOM; 2022-27 Haushaltsvolumen gem. ER-Einigung

Da die Höhe der deutschen Abführungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, insbesondere von der Entwicklung des Bruttonationaleinkommens in allen Mitgliedstaaten, handelt es sich bei den hier aufgeführten Zahlen nur um eine Momentaufnahme. Aktualisierte Prognosen der deutschen Eigenmittelabführungen unter Einbeziehung aller relevanten Faktoren werden halbjährlich im Rahmen der Steuerschätzung veröffentlicht.

Den Ländern und Gemeinden entstehen keine Kosten.

4. Erfüllungsaufwand

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Unternehmen oder für Bürgerinnen und Bürger.

Der Erfüllungsaufwand für die Verwaltung bleibt im Ganzen betrachtet unverändert: durch die Einführung einer Abgabe der Mitgliedstaaten auf Basis der Menge nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls steigt der Erfüllungsaufwand der nationalen Verwaltung zunächst geringfügig an; durch die Vereinfachung des MwSt-Eigenmittels verringert er sich dagegen wieder.

Mit dem Eigenmittelbeschluss wird ein neues Eigenmittel eingeführt, das 0,80 EUR/ Kilogramm des nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr beträgt. Nach Maßgabe von Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle muss die Menge der in den Verkehr gebrachten Kunststoffverpackungen und die Menge, die davon recycelt wurde, an die Europäische Kommission übermittelt werden. Die Berechnung des Eigenmittels wird auf diesen statistischen Daten aufsetzen und die errechnete Menge des nicht-recycelten Kunststoffverpackungsabfalls pro Jahr in Deutschland lediglich mit 0,80 EUR/ Kilogramm multiplizieren. Der zusätzlich entstehende Erfüllungsaufwand der Verwaltung ist entsprechend gering einzuschätzen.

Auf der anderen Seite wird das MwSt-Eigenmittel vereinfacht: Ausgangspunkt für die Berechnungen bleiben weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze und Anwendungsbereiche innerhalb der EU berücksichtigt. Der GMS stellt dabei den durchschnittlichen Mehrwertsteuersatz aller steuerpflichtigen Umsätze des Mitgliedstaates dar und basiert auf aufwendigen Berechnungen. Mit dem Eigenmittelbeschluss muss der GMS nun nicht mehr jährlich berechnet werden, sondern wird für den Zeitraum des MFR basierend auf den Daten des Jahres 2016 festgeschrieben. Gleichzeitig müssen zukünftig Ausgleichsbeträge nur noch für Vertragsverletzungen und territoriale Anwendungsbereiche ermittelt werden, die Berechnung des Mehrwertsteuer-Eigenmittels wird damit erheblich erleichtert.

5. Weitere Kosten

Das Gesetz verursacht keine Kosten für Wirtschaftsunternehmen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

Mit dem Gesetz soll die Zustimmung der Bundesrepublik Deutschland zum Eigenmittelbeschluss erteilt werden. Eine Befristung kommt nicht in Betracht, da der Eigenmittelbeschluss erst in Kraft treten kann, wenn alle Mitgliedstaaten ihre Zustimmung erteilt haben; die Notwendigkeit eines neuen Eigenmittelbeschlusses hängt nicht von einem bestimmten Zeitablauf ab.

B. Besonderer Teil

Artikel 1 des Gesetzes

Mit Artikel 1 des Gesetzes wird von Seiten der Bundesrepublik Deutschland die Voraussetzung geschaffen, damit der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Der Eigenmittelbeschluss legt fest, wie der Unionshaushalt und das Aufbauinstrument NGEU ab 2021 finanziert werden sollen. In den Artikeln 1 bis 3 des Eigenmittelbeschlusses werden dazu die vier verschiedenen Eigenmittelkategorien und die Eigenmittelobergrenzen festgelegt. Artikel 4 bis 6 ermächtigen die Europäische Kommission, zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU Mittel an den Kapitalmärkten aufzunehmen und setzen in diesem Zusammenhang verschiedene Rahmenbedingungen. Artikel 7 formuliert den Grundsatz der Gesamtdeckung und Artikel 8 legt fest, wie mit Überschüssen bei der Implementierung der Jahreshaushalte umzugehen ist. Artikel 9 umschreibt, wie die Eigenmittel erhoben und von den Mitgliedstaaten bereitzustellen sind. Er enthält dabei besondere Regelungen für den Fall, dass die im Unionshaushalt bewilligten und eingesetzten Mittel nicht ausreichen, um kurzfristig die Verpflichtungen der Union aus der Mittelaufnahme für die Zwecke des Aufbauinstrumentes NGEU zu decken. Die Artikel 10 bis 13 enthalten im Wesentlichen Übergangs- und Schlussbestimmungen, die im Folgenden nicht mehr näher erläutert werden.

Artikel 1 des Eigenmittelbeschlusses stellt klar, dass dieser die für die Finanzierung des Unionshaushaltes erforderlichen Vorschriften enthält.

Artikel 2 benennt die für die Finanzierung des Unionshaushaltes maßgeblichen Eigenmittelkategorien. Hierzu gehören unverändert die traditionellen Eigenmittel (im Wesentlichen Zölle). Fortgeführt werden auch die Mehrwertsteuer-Eigenmittel in Höhe von 0,30 % der Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage, wobei die Berechnung dieser Eigenmittelart deutlich vereinfacht wird. Ausgangspunkt bleiben zwar weiterhin die Mehrwertsteuereinnahmen des Mitgliedstaates. Um hieraus eine für die EU harmonisierte Bemessungsgrundlage zu erhalten, werden die Einnahmen dividiert durch einen gewogenen mittleren Satz (GMS), welcher die verschiedenen Mehrwertsteuersätze in den Mitgliedstaaten berücksichtigt. Der GMS wird anders als bisher nicht mehr jährlich neu berechnet, sondern wird für den Zeitraum des MFR auf Basis der Daten für das Jahr 2016 festgeschrieben. Neben diesen beiden bereits bestehenden Eigenmittelkategorien wird im Rahmen des Eigenmittelbeschlusses die sogenannte Plastik-Abgabe neu eingeführt. Sie stellt einen Beitrag der Mitgliedstaaten berechnet auf Basis eines einheitlichen Abrufsatzes von 0,80 EUR pro Kilogramm der im jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen, nicht-recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff dar. Hierbei handelt es sich wie bei den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln um Beiträge, die aus den jeweiligen nationalen Haushalten zu entrichten sind, und nicht um eine Steuer. Ausgaben aus dem Unionshaushalt, die nicht durch die drei zuvor genannten Eigenmittelkategorien gedeckt werden können, werden wie bislang durch Einnahmen auf Basis eines im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens festzulegenden einheitlichen Abrufsatzes auf den Betrag des Bruttonationaleinkommens jedes Mitgliedstaates ausgeglichen (BNE-Eigenmittel). Durch die Einführung der sogenannten Plastik-Abgabe dürfte perspektivisch der Anteil der BNE-Eigenmittel an der Gesamtfinanzierung des Unionshaushaltes von bislang rund 75 % auf dann durchschnittlich rund 73 % sinken.

Bestimmten Mitgliedstaaten werden bei der Berechnung der verschiedenen Eigenmittelkategorien Rabatte eingeräumt. So erhalten die im dritten Unterabsatz von Absatz 2 genannten Mitgliedstaaten unbefristet Pauschalrabatte auf ihre Beiträge im Rahmen der sogenannten Plastik-Abgabe. Eine Anpassung an die laufende Inflation ist nicht vorgesehen. Für Österreich, Dänemark, die Niederlande, Schweden und die Bundesrepublik Deutschland sind in Absatz 4 für den Zeitraum 2021-2027 Pauschalrabatte auf ihre Finanzierungsbeiträge im Rahmen der BNE-Ei-

genmittel vorgesehen. Sie werden mit dem jeweils jüngsten von der Europäischen Kommission errechneten Deflator an die laufende Inflation angepasst. Für die Bundesrepublik Deutschland beträgt der Brutto-Rabatt für den Zeitraum des MFR 3,671 Mrd. EUR pro Jahr (in Preisen 2020).

Artikel 3 legt die Eigenmittelobergrenzen für die Finanzierung des Jahreshaushalts der Europäischen Union fest. Die Eigenmittelobergrenze umschreibt in Prozent der Summe des BNE aller Mitgliedstaaten den Maximalbetrag, den die Union pro Jahr von den Mitgliedstaaten an Eigenmitteln anfordern kann. Diese Obergrenze wird im Vergleich zum bisherigen Eigenmittelbeschluss 2014/335/EU, Euratom angehoben auf 1,40 % der Summe des BNE aller Mitgliedstaaten für die jährlichen Mittel für Zahlungen. Die Obergrenze für die jährlichen Mittel für Verpflichtungen wird auf 1,46 % angehoben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich einerseits der Unionshaushalt wegen der nunmehr vorgesehenen Einbeziehung des Europäischen Entwicklungsfonds auf der Ausgabenseite nominell erhöht und anderseits wegen des Austritts des Vereinigten Königreichs die Summe des BNE aller Mitgliedstaaten verringert, was zu einer entsprechenden Reduktion der maximal abrufbaren Beiträge der Mitgliedstaaten führt. Die angepassten Eigenmittelobergrenzen berücksichtigen zudem den deutlichen Rückgang der Wirtschaftsleistung infolge der COVID-19-Krise.

Artikel 4 schränkt ausdrücklich die Kreditaufnahmebefugnis ein: so dürfen aufgenommene Mittel grundsätzlich nicht für operative Ausgaben des Unionshaushaltes verwendet werden.

Artikel 5 ermächtigt die Europäische Kommission ausschließlich zur Finanzierung des temporären Aufbauinstrumentes NGEU auf Basis von Artikel 122 AEUV zur Bewältigung der COVID-19 Krise im Namen der Union Mittel in Höhe von bis zu 750 Mrd. EUR in Preisen von 2018 an den Kapitalmärkten aufzunehmen und zu diesem Zweck Anleihen begeben zu dürfen. Von dieser Summe dürfen bis zu 360 Mrd. EUR für die Gewährung von Darlehen an Mitgliedstaaten und – in Abweichung des Grundsatzes aus Artikel 4 – bis zu 390 Mrd. EUR für Ausgaben im Rahmen von EU-Programmen verwendet werden (beide Angaben zuvor in Preisen von 2018).

Diese Befugnis zur Mittelaufnahme ist hinsichtlich ihrer Höhe, der Dauer und ihres Zwecks klar begrenzt. So dürfen die Mittel ausschließlich zur Bewältigung der negativen wirtschaftlichen und sozialen Folgen der CO-VID-19-Krise durch das Aufbauinstrument verwendet werden. Die mit den Mitteln finanzierten Maßnahmen sollen insbesondere eine weitere Verschlechterung der Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie des sozialen Zusammenhalts verhindern und eine nachhaltige und robuste Erholung der Wirtschaftstätigkeit fördern sowie den grünen und digitalen Wandel unterstützen. In welche Instrumente und Programme die Mittel im Detail fließen sollen, legt eine Verordnung des Rates zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise fest (sogenannte EURI Verordnung, "European Union Recovery Instrument"): Danach kommen von den 750 Mrd. EUR eine Summe von 672,5 Mrd. EUR der Aufbauund Resilienzfazilität zugute, wovon wiederum 360 Mrd. EUR als Darlehen und 312,5 Mrd. EUR für Ausgaben zu verwenden sind. Die verbleibenden 77,5 Mrd. EUR fließen in verschiedene Programme der EU, die zusätzlich auch aus dem MFR 2021-2027 finanziert werden sollen und die mit der Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise im Zusammenhang stehen. Dazu gehören unter anderem Struktur- und Kohäsionsprogramme, insbesondere das Programm ReactEU, der Fonds für einen gerechten Übergang (sog. Just Transition Fund) zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie das Programm zur Forschungsförderung Horizont EU.

Sowohl die Gesamtsumme von bis zu 750 Mrd. EUR, als auch die Summen, die für Ausgaben oder Darlehen verwendet werden dürfen, stellen Maximalbeträge dar. Die Ermächtigung zur Mittelaufnahme ist zeitlich klar begrenzt. So müssen die rechtlichen Verpflichtungen für Maßnahmen, die aus den aufgenommenen Mitteln finanziert werden sollen, bis Ende des Jahres 2023 eingegangen sein. Die entsprechenden Auszahlungen an die Mitgliedstaaten müssen bis Ende des Jahres 2026 vorgenommen worden sein. Mittel, die nicht bis Ende des Jahres 2026 entsprechend den in den Unionsrechtsakten festgehaltenen Bedingungen an die Mitgliedstaaten ausgezahlt werden konnten, verfallen und entsprechende Zahlungsermächtigungen dürfen auch nicht auf andere Programme des MFR übertragen werden. Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 hält in diesem Zusammenhang ausdrücklich fest, dass nach dem Jahr 2026 keine Aufnahme neuer Nettomittel am Kapitalmarkt zulässig ist. Da Kredite von der Europäischen Kommission erst dann aufgenommen werden, wenn eine entsprechende Auszahlung ansteht, würden für diese nicht genutzten Mittel erst gar keine Kredite an den Kapitalmärkten aufgenommen werden. Die in Artikel 5 Absatz 1 festgelegten Beträge werden zur Berücksichtigung der Inflation mit einem Deflator von 2 % pro Jahr angepasst. Dies entspricht dem im MFR generell und in der EURI Verordnung genutzten Deflator. Das

stellt sicher, dass die im Eigenmittelbeschluss festgelegten Finanzierungsvolumina im Einklang stehen mit den in der EURI Verordnung festgehaltenen Ausgabevolumina.

Die Kredite müssen bis spätestens zum 31. Dezember 2058 zurückgezahlt worden sein.

Die Tilgung der Kredite, die für Darlehen verwendet wurden, erfolgt letztlich mit Mitteln, die der Empfänger-Mitgliedstaat bei Fälligkeit seines Darlehens an die Union zurückzahlt. Dabei dient der zwischen der Eigenmittelobergrenze nach Artikel 3 und den tatsächlich im Unionshaushalt verplanten Eigenmitteln belassene Spielraum, die sogenannte Eigenmittelmarge, als Absicherung. Die Tilgung der Kredite, die für Ausgaben verwendet wurden, erfolgt aus dem Unionshaushalt. Zins und Tilgung werden als gewöhnliche Haushaltslinie innerhalb der MFR-Obergrenzen in das Budget eingestellt.

Die Europäische Kommission ist gehalten, die an den Kapitalmärkten aufgenommenen Kredite in ihren Laufzeiten so zu strukturieren, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet wird. Maximal sind für die Tilgung der Kredite, die für Ausgaben verwendet wurden, jährlich 7,5 % des dafür vorgesehenen Maximalbetrages von 390 Mrd. EUR (in Preisen von 2018) vorzusehen. Die Rückzahlung der aufgenommenen Kredite dürfte ganz überwiegend erst nach dem Jahr 2027 vorgenommen werden. Um trotzdem möglichst zügig mit der Rückführung der Verbindlichkeiten zu beginnen, ist in Artikel 5 Absatz 2 Unterabsatz 2 festgehalten, dass schon im MFR-Zeitraum 2021-2027 mit einem Mindestbetrag mit der Rückzahlung begonnen werden muss, sollten Mittel, die im MFR eigentlich für Zinszahlungen vorgesehen sind, nicht ausgeschöpft werden.

Die Europäische Kommission wird den Rat und das Europäische Parlament regelmäßig zu ihrem Schuldenmanagement und den geplanten Emissionsterminen und –volumina unterrichten. Dies stellt sicher, dass sich zum Beispiel die Finanzagentur bei der Begebung von Bundeswertpapieren auf geplante Anleiheemissionen der Europäische Kommission einrichten kann und die Aufnahmefähigkeit der Märkte bestmöglich genutzt wird.

Artikel 6 legt fest, dass zur Absicherung aller Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme ergeben, die Eigenmittelobergrenzen nach Artikel 3 vorübergehend um einen zusätzlichen Betrag von 0,6 Prozentpunkten der Summe der BNE der Mitgliedstaaten angehoben werden, und zwar bis alle diese Verbindlichkeiten nicht mehr bestehen, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2058.

Dieser zusätzliche Betrag darf nur zur Deckung der Verbindlichkeiten verwendet werden, die sich aus der Kreditaufnahme für das Wiederaufbauinstrument NGEU zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise ergeben. Damit ist die Absicherung weiterer Verbindlichkeiten der EU aus der Mittelaufnahme am Kapitalmerkt oder andere Verwendungen ausgeschlossen.

Die zusätzliche Anhebung der Eigenmittelobergrenze soll sicherstellen, dass die Union zu jeder Zeit, unter allen Umständen und auch beim Zusammentreffen mehrerer, nicht planbarer Umstände in der Lage sein wird, ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten nachzukommen. Dabei wird der hypothetische Fall zugrunde gelegt, dass in einem Jahr Verbindlichkeiten in maximaler Höhe abzudecken sind und sich zugleich andere Parameter negativ entwickeln. Zu diesem Zweck berücksichtigt die Erhöhung um 0,6 Prozentpunkte der Summe des BNE der Mitgliedstaaten laut Europäischer Kommission (1) die vorgesehenen maximalen jährlichen Rückzahlungsbeträge der für Ausgaben im Rahmen des Aufbauinstrumentes NGEU begebenen Anleihen, (2) eventuelle Zahlungsausfälle bei den an die Mitgliedstaaten weitergereichten Darlehen, (3) mögliche Wirtschaftsrückgänge (und damit negative Entwicklungen des BNE der Mitgliedstaaten) und (4) mögliche zukünftige Veränderungen bei den Zinskonditionen an den Kapitalmärkten. Die Bereitstellung von Eigenmitteln durch die Mitgliedstaaten unterliegt dabei auch den besonderen Regelungen in Artikel 9 Absatz 4 bis 9.

Artikel 7 formuliert den Grundsatz der Gesamtdeckung, der auch für den Unionshaushalt gilt. Dies bedeutet, dass sämtliche über die Eigenmittel nach Artikel 2 generierten Einnahmen zur Deckung sämtlicher Ausgaben des Unionshaushaltes dienen. Eine Zweckbindung von Einnahmen an spezielle Ausgaben ist grundsätzlich nicht gestattet. Dies dient einer effektiven Haushaltsführung: werden bestimmte vorgesehene Ausgaben im Jahreshaushalt nicht getätigt, werden die Einnahmen zur Deckung anderer fälliger Ausgaben eingesetzt oder gar nicht erst von den Mitgliedstaaten abgerufen. Dies entlastet im Ergebnis die Mitgliedstaaten bei ihren Beiträgen an den Unionshaushalt.

Artikel 8 legt fest, dass bei der Umsetzung eines Jahreshaushaltes gegebenenfalls entstehende Überschüsse auf das folgende Haushaltsjahr zu übertragen sind. Diese Überschüsse mindern dann die von den Mitgliedstaaten im Folgejahr abzuführenden Beiträge.

Artikel 9 regelt die Erhebung der Eigenmittel und ihre Bereitstellung durch die Mitgliedstaaten.

Absatz 2 erhöht die sogenannte Erhebungskostenpauschale für die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a genannten traditionellen Eigenmittel (Zölle) von derzeit 20 % auf zukünftig 25 %.

Reichen die im Unionshaushalt vorgesehenen Mittel zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht dazu aus, dass die Union ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber Dritten, die aus der Mittelaufnahme zur Finanzierung des Aufbauinstrumentes NGEU entstanden sind, zu erfüllen, ist die Europäische Kommission nach Absatz 4 verpflichtet, zunächst innerhalb der Implementierung des Unionshaushaltes nach der erforderlichen Liquidität zu suchen. Reicht dies nicht aus, kann die Europäische Kommission auch kurzfristige Anleihen am Kapitalmarkt begeben. Erst wenn dies nicht ausreicht, um die notwendigen Mittel zu beschaffen, darf sie als letztes Mittel an die Mitgliedstaaten herantreten.

Dabei darf die Europäische Kommission nach Absatz 5 die Mitgliedstaaten nur anteilsmäßig zu den Einnahmen, die im Haushaltsplan je Mitgliedstaat veranschlagt sind (also "pro rata"), zur Bereitstellung der erforderlichen Mittel auffordern. Kommt ein Mitgliedstaat einem Abruf ganz oder teilweise nicht nach oder teilt dieser der Europäischen Kommission mit, dem Abruf nicht nachzukommen, so kann die Kommission vorläufig und wieder nur anteilsmäßig von den anderen Mitgliedstaaten Mittel zur Deckung der verbliebenen Finanzierungslücke anfordern. Die finanziellen Verpflichtungen des zunächst nicht zahlenden Mitgliedstaats bleiben bestehen. Die Regelungen der sogenannten Bereitstellungsverordnung (Verordnung EU, Euratom Nr. 609/2014) zur Durchsetzung von Aufforderungen der Europäischen Kommission an die Mitgliedstaaten, Eigenmittel bereitzustellen, wie z.B. die Berechnung von Verzugszinsen, finden auch hier Anwendung. Der Mittelabruf nach Absatz 5 wird für jeden Mitgliedstaat auf die jährliche Höchstgrenze der gemäß Artikel 6 angehobenen Eigenmittelobergrenze beschränkt. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten in keinem Fall zu höheren Finanzierungsbeiträgen herangezogen werden, als im Eigenmittelbeschluss vorgesehen ist.

Artikel 2 des Gesetzes

Mit Artikel 2 des Gesetzes wird festgelegt, dass das Gesetz am Tage nach seiner Verkündigung in Kraft tritt. Damit hat dann die Bundesrepublik Deutschland von ihrer Seite die Voraussetzungen geschaffen, damit der Eigenmittelbeschluss in Kraft treten kann.

Da der Eigenmittelbeschluss auf unionsrechtlicher Ebene erst nach Zustimmung aller Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft tritt, ist aus Gründen der Rechtsklarheit dieses Datum im Bundesgesetzblatt gesondert bekannt zu geben.